

# Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb

Vom 23. Februar 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Februar 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

## Artikel 1

Die Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 20. September 2021 (GBl. S. 819), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GBl. S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) In der Basisstufe nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO ist für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen entgegen § 6 und für die Nutzung studentischer Lernplätze sowie den Zutritt zu Archiven und Bibliotheken entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 das Vorliegen eines Impf-, Genesen- oder Testnachweises nicht erforderlich; § 6 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In der Warnstufe nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 CoronaVO gelten die Regelungen dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben:

1. abweichend von § 4 Absatz 1 besteht innerhalb geschlossener Räume die Pflicht zum Tragen eines Atemschutzes, der die Anforderungen des Standards FFP2 gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder eines sonstigen Standards nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 erfüllt,
  2. § 4 Absatz 2 Nummer 1 findet keine Anwendung,
  3. abweichend von § 16 Absatz 2 CoronaVO und § 9 ist die Nutzung der Mensen und Cafeterien durch die Mitglieder und Angehörigen der angeschlossenen Einrichtungen sowie durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Studierendenwerks von der Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises im Sinne des § 4 Absatz 2 sowie § 5 Absätze 2 bis 4 CoronaVO abhängig; § 6 Absatz 2 gilt entsprechend, Hochschulnachweise nach § 6 Absatz 2 Satz 2 können anerkannt werden.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 5 wird die Angabe „Alarmstufe II“ jeweils durch das Wort „Alarmstufe“ ersetzt.
  - bb) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
  - cc) In Satz 2 werden die Wörter „Sätze 1 bis 3“ durch die Wörter „mit Ausnahme des § 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5“ ersetzt.
  - dd) In Satz 5 werden die Wörter „Absatz 3a sowie Absatz 4 Nummern 2 und 4 finden“ durch die Wörter „Absatz 4 findet“ ersetzt.
  - ee) Es wird folgender Satz angefügt:  
  
„Abweichend von § 7 Absatz 2 ist eine Voranmeldung für studentische Lernplätze außerhalb der Bibliotheken, einschließlich der

Räume für Lerngruppen, der Überäume und Räume für Arbeiten am Werk in der Alarmstufe erforderlich.“

2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „er entsprechend“ durch die Angabe „§ 18 CoronaVO“ ersetzt.

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Zugang zu studentischen Lernplätzen, einschließlich der Räume für Lerngruppen, der Überäume und Räume für Arbeiten am Werk, kann die Hochschulleitung eine Voranmeldung vorsehen.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „3a,“ gestrichen.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

5. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „25. Februar“ durch die Angabe „19. März“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 23.2.2022

Bauer

